

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013
zu Ltg.-106/G-26-2013
R- u. V-Ausschuss

alter Text	neuer Text
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebrauchserlaubnis</p> <p>.....</p> <p>(4) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt. Ferner ist für die im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauchsarten keine Gebrauchserlaubnis notwendig, wenn für deren Durchführung eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich ist; diese Gebrauchsarten gelten mit Vornahme der Anzeige gemäß § 10 Abs. 2 als bewilligt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebrauchser</p> <p>.....</p> <p>(4) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt. Ferner ist für die im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauchsarten keine Gebrauchserlaubnis notwendig, wenn für deren Durchführung eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich ist; diese Gebrauchsarten gelten mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Dingliche Wirkung von Bescheiden</p> <p>Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide, mit Ausnahme jener nach § 15, wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Dingliche Wirkung von Bescheiden <i>und Erkenntnissen</i></p> <p>Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide <i>und Erkenntnisse</i>, mit Ausnahme jener nach § 15, wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Kontrolle</p> <p>(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes I dieses Gesetzes sowie der hiezu erlassenen Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Die Überwachungsorgane haben sich durch eine amtliche Legitimation auszuweisen.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Kontrolle</p> <p>(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes I dieses Gesetzes sowie der hiezu erlassenen Verordnungen, Bescheide <i>und Erkenntnisse</i> zu überwachen. Die Überwachungsorgane haben sich durch eine amtliche Legitimation auszuweisen.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Erstattung und Anrechnung</p> <p>(1) Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf der Gemeinde wegen Bekanntwerden eines nachträglich</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Erstattung und Anrechnung</p> <p>(1) <i>Erlischt eine Gebrauchserlaubnis durch Widerruf wegen Bekanntwerden eines nachträglich entstandenen</i></p>

entstandenen Versagungsgrundes nach § 2 Abs. 2 vor Ablauf des Abgabensjahres, so hat die Gemeinde auf Antrag denjenigen Teil der für dieses Abgabensjahr entrichteten Jahresabgabe zu erstatten, welcher der auf Monate abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufs erloschen ist. Ein solcher Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Widerrufsbescheides zu stellen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einmaligen Abgaben für Erlaubnisse zum kürzeren, nur vorübergehenden Gebrauch.

.....

Versagungsgrundes (§ 2 Abs. 2) vor Ablauf des Abgabensjahres (bei Monatsabgaben: des Abgabensmonates), so ist auf Antrag derjenige Teil der für dieses Abgabensjahr (dieses Abgabensmonat) entrichteten Jahresabgabe (Monatsabgabe) zu erstatten, welche der auf Monate (Wochen) abgerundeten Zeitdauer entspricht, für die die Gebrauchserlaubnis infolge des Widerrufs erloschen ist. Ein Erstattungsantrag kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zustellung der Widerrufsentscheidung gestellt werden.

.....